

## VI. Das Erziehungsrecht der Mutter.

Nach § 28 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 „steht der Mutter des Mündels dessen Erziehung unter der Aufsicht des Vormundes zu“. „Dieselbe kann ihr aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes sowie des Waisenrathes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden“. In der Regel wird die Mutter nicht nur Erzieherin, sondern auch Vormund sein, da § 17 m. 3 der Vormundschafts-Ordnung sie zu den durch Familienrecht berufenen Vormündern zählt. Hierbei findet die Weisung des § 19 Abs. 2, dass „bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen ist“, keine Anwendung, weil „diese Vorschrift sich nur auf die vom Richter auszuwählenden, nicht auf die kraft Familienrechtes berufenen Vormünder bezieht.“<sup>1)</sup>

Mag nun die Mutter zugleich Vormund sein oder nicht, in jedem Falle ist ihr Erziehungsrecht ein uneingeschränktes und kann ihr nur aus sehr wichtigen Gründen genommen werden. In dieser Hinsicht bietet der Beschluss des Kammergerichtes vom 16. März 1885 über die Erziehung der Kinder des 1877 in der Provinz Hannover verstorbenen K.<sup>2)</sup> interessante Darlegungen, welche im Auszuge hier folgen mögen.

„Das Gesetz sichert der Mutter die Erziehung ihrer Kinder, garantiert den Fortbestand des Familienlebens nach dem Tode des Vaters unter Leitung der Mutter. Das Erziehungsrecht der Mutter ist ein umfassendes, in keiner Hinsicht eingeschränktes; sie leitet auch die religiöse Erziehung, — nur der Aufsicht des Vormundes unterwirft sie das Gesetz“. Wenn auch die Mutter anderer Confession ist, und wenn deshalb anzunehmen ist, dass sie die Kinder zum Uebertritte nach Vollendung des vierzehnten Jahres bewegen wird, so hält doch das Kammergericht diese Umstände für irrelevant.

„Den Kindern wird Unterricht in der Confession ihres Vaters (so lag es in dem verhandelten Falle) gesichert . . . ; dass dies in solcher Weise geschehen müsse, dass ihr Ausharren bei der Confession

---

ausgesprochen in folgendem von Porsch citierten Beschluss vom 2. Februar 1891: „Unstreitig hat die Witwe (— in dem vorliegenden Einzelfalle —) die Verpflichtung, ihren Sohn in der katholischen Religion zu erziehen. Hiernach liegt ihr aber nicht bloß ob, ihrem Sohne Unterricht in den Lehren der katholischen Religion ertheilen zu lassen, sondern auch alles von ihm abzuwenden, was das Ergebnis der katholischen Unterrichtung in Zweifel stellen, gefährden und vereiteln kann. Hieraus folgt aber weiter, dass, wenn der genannte Mündel zwar katholischen Religions-Unterricht erhält, gleichzeitig aber eine evangelische Schule besucht, in welcher seine sonstige Unterrichtung nach localen Verhältnissen und nach allgemeinen Schuleinrichtungen in einer derart confessionellen Weise erfolgt, dass dadurch bei dem Kinde eine Befestigung in der katholischen Religionslehre in Frage gestellt und ausgeschlossen wird, die Witwe verpflichtet ist, das Kind aus der evangelischen Schule zu nehmen.“ — <sup>1)</sup> Beschluss des Kammergerichtes vom 15. August 1882, bei Johow und Küntzel a. a. D. III. Band, S. 45. — <sup>2)</sup> Johow und Küntzel a. a. D. S. 57 ff.

gewährleistet wird, steht im Widerspruch mit dem gesetzlich anerkannten Recht der Kinder, mit dem vierzehnten Jahre frei ihrer persönlichen Überzeugung zu folgen, mit dem Rechte der andersgläubigen Mutter, die Erziehung während des Unterrichtes in der anderen Confession zu leiten, welches ihr belassen ist, obwohl die Thatsache des Confessions-Unterschiedes nicht ohne Einfluss auf den Endentschluss der Kinder bleiben kann.“ — „Es beruht auf einem Rechtsirrthum, wenn der Verordnung vom 31. Juli 1826 die Absicht beigegeben wird, die Staatsbehörde zu verpflichten, nicht nur religiöse Unterweisung der Kinder nach ihren Vorschriften herbeizuführen, sondern auch das Ausharren bei der Confession über die Unterscheidungsjahre hinaus zu gewährleisten und alle diesem Zwecke dienenden Mittel aufzuwenden“. Der Mutter kann die Erziehung nicht wegen einzelner Fehlgriffe oder Gesetzes-Uebertretungen oder wegen Ungehorsam gegen das Vormundschaftsgericht entzogen werden, sondern „es ist hierbei die Gesamtlage der Familie in Betracht zu ziehen. Ein Eingriff in das natürliche, gesetzlich anerkannte Recht der Mutter mit dem Erfolg der Auflösung der bisherigen Familiengemeinschaft ist der Regel nach nicht aus einzelnen Fehlgriffen zu rechtfertigen, sondern nur aus einem das Wohl der Kinder außer acht lassenden Gesamtverhalten der Mutter, aus sittlicher Gefährdung oder körperlicher oder geistiger Verwahrlosung der Kinder, welche nur durch vollständige Änderung der Verhältnisse abzuwenden ist. Erhebliche Gründe für Entziehung der Erziehung sind nur die, welche feststellen, dass die Gesamtzwecke der Erziehung unter Leitung der Mutter nicht mehr zu erreichen sind“. „Es verletzt ebenso den § 3 der Vormundschafts-Ordnung, wenn bei der Frage, ob der Mutter das Erziehungsrecht zu nehmen, nur die Zwecke einer religiösen Erziehung solcher Art in Betracht gezogen, diesen also alle sonstigen Zwecke der Erziehung vollständig untergeordnet werden.“

## VII. Religiöse Erziehung unehelicher Kinder.

In Streitigkeiten über die religiöse Erziehung unehelicher Kinder haben noch in den letzten Jahren einige hannover'sche Amtsgerichte der unehelichen Mutter ein freies Bestimmungsrecht abgesprochen, und sich hierbei auf gleichlautende Entscheidungen des Kammergerichtes berufen, welche die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes II. 2. § 642—646 zur Voraussetzung haben.<sup>1)</sup> Dass diese Bestimmungen für Hannover nicht gelten, ist von den Richtern dabei übersehen. Die Kammergerichts-Beschlüsse, welche in solcher unzutreffender Weise angezogen und befolgt wurden, sind folgende:

a) Beschluss vom 13. Juli 1883:<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Man vergleiche hierzu jedoch Schmidt a. a. D. S. 163 ff. — <sup>2)</sup> Johow und Künzel, a. a. D. IV. Band, S. 80 f.